

# **ANNÄLEN**

**des Historischen Vereins  
für den Niederrhein**

**Heft 222**

**2019**

**böhlau**

# **ANNÄLEN**

## **des Historischen Vereins für den Niederrhein**

**insbesondere  
das alte Erzbistum Köln**

**Heft 222  
2019**

**BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR**

Alle Mitglieder des *Historischen Vereins für den Niederrhein* erhalten die *Annalen* kostenfrei geliefert. An- und Abmeldungen der Vereinsmitgliedschaft sind zu richten an den Schatzmeister: Dr. Ulrich Helbach, Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstraße 2–4, 50670 Köln. Der Jahresbeitrag beträgt € 21,- (für Schüler und Studenten € 10,-) und ist satzungsgemäß zum 30. Juni fällig. Beitragszahlungen sowie alle Zahlungen für die Vereinskasse sind zu richten an die Pax Bank eG, BLZ 370 601 93, Konto 1565 1016, an das Postscheckamt Köln, Konto 155 79 505 oder an die Geschäftsstelle des Historischen Vereins für den Niederrhein, Susanne Schmitz, c/o Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstraße 2-4, 50670 Köln. Mitteilungen und Anfragen, die sich auf den Verein beziehen, sind an den Vorsitzenden, Dr. Norbert Schloßmacher, c/o Stadtarchiv Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, zu richten. Manuskripte und Mitteilungen für die *Annalen* sind an den Redaktor der *Annalen*, Dr. Olaf Richter, Stadtarchiv Krefeld, Girmesgath 120, 47803 Krefeld (olaf.richter@krefeld.de), einzusenden. Die Manuskripte werden als Textdatei per Mail oder auf anderem elektronischem Wege, alternativ als Ausdruck unter Berücksichtigung aller „Hinweise für Autorinnen und Autoren“ erbeten, die über die Internetseite des Vereins heruntergeladen werden können. Über die Annahme eines Manuskriptes entscheidet letztlich der Vorstand des Vereins. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Besprechungsstücke sind einzusenden an den stellvertretenden Schriftführer, Dr. Wolfgang Schaffer, Archiv des LVR, LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Brauweiler, 50250 Pulheim.(wolfgang.schaffer@lvr.de) Die Vereine, mit denen Schrifttausch vereinbart ist, werden gebeten, ihre Tauschsendungen an die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Universitätsstraße 33, 50931 Köln, zu richten, die auch die Gegengaben des Vereins verschickt. Internetseite des Vereins: <http://www.hvnrh.de>  
E-mail-Adresse des Vereins: [historischer-verein@erzbistum-koeln.de](mailto:historischer-verein@erzbistum-koeln.de)

---

© 2019 by Böhlau Verlag GmbH & Cie., Köln Weimar Wien  
Lindenstraße 14, D-50674 Köln, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)  
Alle Rechte vorbehalten

ISSN: 0341-289X

ISBN: 978-3-412-51825-7

Erscheinungsweise: jährlich

Preis: auf Anfrage

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder direkt beim Böhlau Verlag unter:  
[vertrieb@boehlau-verlag.com](mailto:vertrieb@boehlau-verlag.com), Tel. +49 221 91390-0, Fax +49 221 91390-11

Ein Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht zum 1. Dezember erfolgt ist. Zuschriften, die Anzeigen und Vertrieb betreffen, werden an den Verlag erbeten.

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| St. Nikolaus bei Gruiten. Eine christliche Karawanserei an der <i>Strata Coloniensis</i> im 11. Jahrhundert. Von JÜRGEN BRAND .....  | 7   |
| Zu Sikko, Graf im Bonn- und Ahrgau (1047–1064/1065), und seinen Beziehungen zu den ezzonischen Pfalzgrafen und dem Kloster Brauweiler. Von DIETER SIEBERT-GASPER .....                                     | 49  |
| Der vergessene Erzbischof? Friedrich I. von Köln (1100–1131). Von STEFAN PÄTZOLD .....   | 91  |
| Die Gemeinen Räte in Zülpich – eine Kontrolle des Magistrats?. Von BERNHARD WISSMANN .....   | 141 |
| Zwischen Schlossbau und Karrierekrise Der kurkölnische <i>Erste Conferentzminister</i> und Landkomtur des Deutschen Ordens Caspar Anton von Belderbusch in den Jahren 1768–1773. Von WOLF D. PENNING ..... | 171 |
| Die lange Rückkehr des Ordens der Sacré Cœur-Schwester nach Deutschland. Von der Vertreibung im Kulturkampf bis zum Neuanfang in der Weimarer Republik. Von BÉATRICE BÖDIKER RSCJ .....                    | 223 |
| Blick auf die Anderen. Migration als Herausforderung für die katholische Kirche im südwestlichen Kölner Raum zwischen 1870 und 1970. Von ULRICH HELBACH .....  | 251 |
| Das St. Josefsheim in Waldniel. Eine konfessionelle Behinderteneinrichtung in den Jahren zwischen 1912 und 1937 – Nutzung und Nachnutzung bis 1952. Von WOLFGANG SCHAFFER .....                            | 299 |
| Aufbruch zu neuen Märkten oder Dauerkrise? Die Krefelder Seiden- und Samtindustrie in der Weimarer Republik. Von STEFANIE VAN DE KERKHOF ..  | 351 |

*Besprechungen*

|  |     |
|--|-----|
| DIETER SCHELER: Stadt und Kirche, Land und Herrschaft am Niederrhein in Mittelalter und anbrechender Neuzeit. Gesammelte Studien, hrsg. von HIRAM KÜMPER unter Mitarbeit von ANDREA BERLIN. (Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas Bd. 30). (Klaus Graf) .....   | 395 |
| MARIANO DELL'OMO: Geschichte des abendländischen Mönchtums vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Das Charisma des hl. Benedikt zwischen dem 6. und 20. Jahrhundert. (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, 51. Ergänzungsband). (Wolfgang Schaffer) .....                                       | 396 |
| UNSER VERLORENES HERZOGTUM – Die Geschichte des Gelderlandes. (Stiftung Cultuuren ErfgoedLab Danker Jan Oreel, René Arendsen). (Rolf Nagel) .....  | 400 |
| EDO WILBERT OOSTEBRINK: Die Anfänge der Merowingerherrschaft am Niederrhein – Gregor von Tours, die Thidreksaga und die Hervararsaga als Quelle. (Franz-Josef Schweitzer) .....  | 401 |
| ARNO BERGER/NORBERT SCHLOSSMACHER: Blick auf Bonn in sechs Jahrhunderten. Kartographie, Kunst, Virtuelle Realität. Eine knappe Stadtgeschichte. (Wolf D. Penning) 405  |     |
| ULRICH ANDERMANN: Humanismus im Nordwesten. Köln – Niederrhein – Westfalen. (Clemens von Looz-Corswarem) .....   | 406 |
| HARTWIG KERSKEN: Zwischen Glaube und Welt. Studien zur Geschichte der religiösen Frauengemeinschaft Thorn von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (Maaslandse Monografien 81). (Rolf Nagel) .....   | 408 |
| ALEXANDRA KOHLHÖFER: Magie – Gerüchte – Machtkampf. Hexenverfolgung in der kurkölnischen Stadt Neuss. (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss, Bd. 20), (Ralf-Peter Fuchs) .....  | 409 |
| YVONNE BERGERFURTH: Die Bruderschaften der Kölner Jesuiten 1576 bis 1773. (Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 45). (Clemens von Looz-Corswarem) .....   | 411 |
| Der Rhein / Le Rhin. Eine politische Landschaft zwischen Deutschland und Frankreich 1815 bis heute / Un espace partagé entre la France et l'Allemagne de 1815 à nos jours, hrsg. v. HÉLÈNE MIARD-DELACROIX u. GUIDO THIEMEYER. (Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees, Bd. 14). (Clemens von Looz-Corswarem) ..... | 413 |

|  |     |
|--|-----|
| MIKE KUNZE: Die Budericher Pfarrchronik des Dr. Johannes Kirschbaum (Schriftenreihe des Geschichtsvereins Meerbusch Nr. 6). (Wolfgang Löhr) .....  | 415 |
| CLAUDIA WENDELS: Die Bevölkerungs- und Sozialstruktur der Stadt Köln um die Jahrhundertwende 1800/1801. Wiedergabe und Auswertung einer Bevölkerungsliste aus französischer Zeit. 3 Bde. (Clemens von Looz-Corswarem) .....  | 417 |
| KLAUS WISOTZKY/MONIKA JOSTEN (Hrsg.): Essen. Geschichte einer Großstadt im 20. Jahrhundert. (Olaf Richter) .....   | 418 |
| REGINA GÖSCHL/JULIA PAULUS (Hrsg.): Weimar im Westen. Republik der Gegensätze. (Hendrik Mechernich) .....  | 420 |
| JOSEF WISSKIRCHEN (Hrsg.): Verlorene Freiheit. Nationalsozialistische Schutzhaft 1933/34 im heutigen Rhein-Erft-Kreis. (Rheinprovinz. Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland Bd. 28 u. Schriften zur Gedenkstätte Brauweiler Bd. 3). (René Schulz) . | 425 |
| MARTIN RÜTHER: „Wir sind ja rundherum von Einheimischen eingezingt.“. Flüchtlinge und Vertriebene in Jüchen nach 1945. (Geschichte der Gemeinde Jüchen, Band 20). (Peter Staatz) .....   | 428 |

### *Berichte*

|   |     |
|---|-----|
| Herbstversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein am 15. September 2018 in Frechen .....         | 437 |
| Frühjahrsversammlung des Historischen Vereins am 18. Mai 2019 im Gemeindesaal von St. Severin/ Köln .....     | 440 |
| Herbstversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein am 14. September 2019 auf Schloss Rheydt ..... | 444 |
| Kurzbiographien .....   | 446 |



## St. Nikolaus bei Gruiten

### Eine christliche Karawanserei an der *Strata Coloniensis* im 11. Jahrhundert

von

Jürgen Brand

#### I

Oberhalb des Dorfes Gruiten in der rechtsrheinischen Gemeinde Haan steht auf dem Hügel des katholischen Friedhofs der Turm der „alten Nikolauskirche“. Etwa 30 m südlich des Turms fällt das Plateau des jetzigen Friedhofes steil ab und wird von einer bogenförmigen Natursteinmauer gestützt, die auf einem Felssockel aufsitzt. Die Mauer, von den Gruitener Einwohnern seit jeher als „Welschenmauer“ bezeichnet, zieht sich nach Westen halbkreisförmig in einem Abstand von etwa 25–30 m zum Turm hin und setzt den Bogen nach Norden fort, bis sie im ansteigenden Gelände (Gräberfeld) nicht mehr erkennbar ist.

Der Nestor des Rheinischen Denkmalschutzes, PAUL CLEMEN, hat die Nikolauskirche noch vor dem 1894 erfolgten Abbruch des Kirchenschiffs untersucht und ihre Errichtung auf die Zeit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschätzt, etwa um 1075. Es handelt sich nach seinen Worten „um einen der frühesten romanischen Bauten des Bergischen Landes“.<sup>1</sup>

CLEMEN hat an anderer Stelle den Abriss des Kirchenschiffs damit gerechtfertigt, dass die Gemeinde sich nicht in der Lage gesehen habe, den für die Wiederherstellung von Kirchenschiff und Apsis erforderlichen Betrag von 5.000 Mark aufzubringen. Zwar stelle der romanische Bau den ältesten Typus einer Gruppe von romanischen Bauten dar, die über das ganze Bergische Land verstreut seien. Man müsse aber auch berücksichtigen, dass „die Bedeutung des Bauwerkes als eines kunsthistorischen Dokuments gegenüber den in unmittelbarer Nähe liegenden ausgedehnteren romanischen Kirchen der gleichen Gattung beschränkt“ sei.<sup>2</sup>

1 PAUL CLEMEN, Die Kunstdenkmäler der Städte Barmen, Elberfeld, Remscheid und der Kreise Lennep, Mettmann, Solingen, Art. Gruiten, Düsseldorf 1894, S. 64–66, hier S. 65 [Alternativzählung S. 235ff.].

2 PAUL CLEMEN, in: Berichte über die Thätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz und der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier, Bd. 3, Bonn 1898, S. 26.



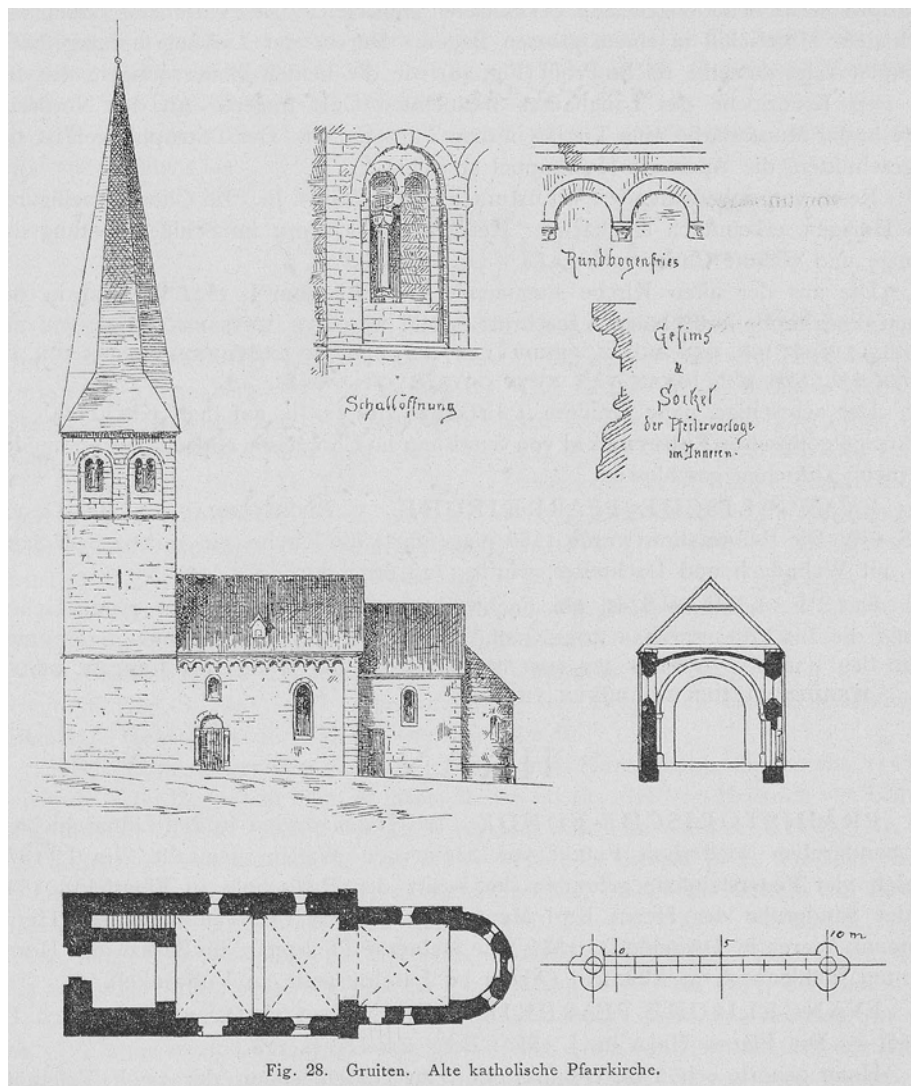
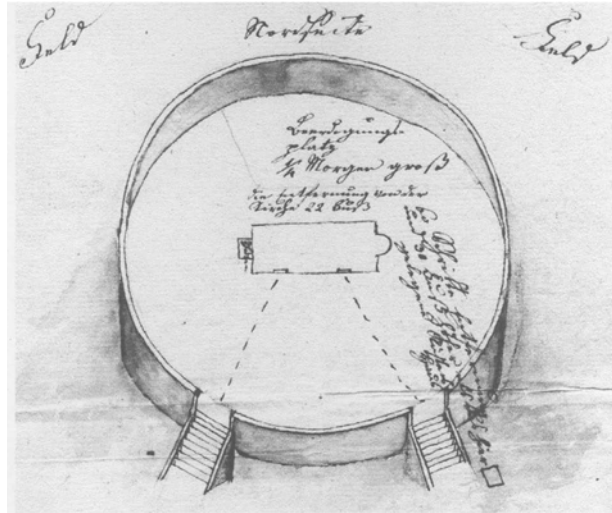


Fig. 28. Gruitener. Alte katholische Pfarrkirche.

Abb. 1: Katholische Pfarrkirche St Nikolaus vor dem Abbruch des Kirchenschiffs 1894 (aus: CLEMEN, Kunstdenkmäler [wie Anm. 1], S. 65).

Aufgrund neuerer Erkenntnisse ist zu überlegen, ob, jenseits der von CLEMEN angesprochenen „kunsthistorischen Bedeutung“, die Gruitener Kirche in allgemein historischer Hinsicht nicht doch größere Aufmerksamkeit verdient. Zu erwähnen sind hier unter anderem Grabungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Be-

seitigung von Bauschäden im Jahre 2013/2014 um den Turm der ehemaligen Kirche durchgeführt wurden. Sie standen unter Leitung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege. Im Zuge dieser Grabung wurden drei Skelette freigelegt. Das älteste dieser Skelette datierte das Institut für Geologie und Mineralogie der Universität Köln auf eine Zeit zwischen 777 und 986, für ein weiteres wurde ein Zeitkorridor von 891 bis 1017 bestimmt. Eine dritte Person lebte nach dem Ergebnis der Radiokarbonuntersuchung zwischen 971 und 1153.<sup>3</sup> Der Schädel dieses Skeletts und der rechte Arm sind von dem nördlichen Teil des Kirchturms überbaut worden.

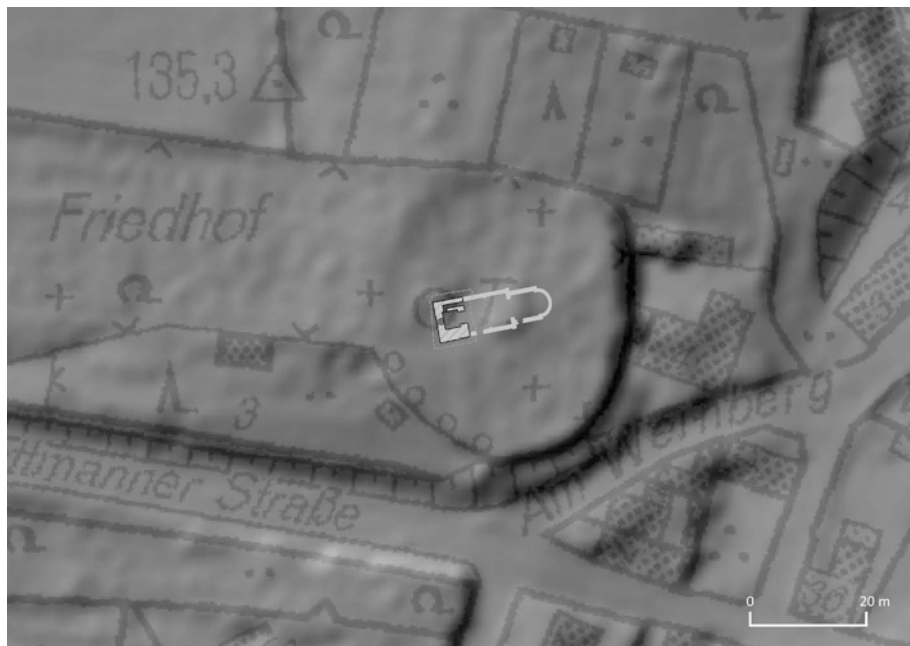


**Abb. 2:** Zeichnung der „Welschenmauer“ in Gruitzen um 1806 (Lothar Weller, Haan Gruitzen / Archiv der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gruitzen).

Was die eingangs erwähnte „Welschenmauer“ betrifft, so hatte die französisch-bergische Regierung unter Rückgriff auf ältere kurfürstlich-bayerische Verordnungen<sup>4</sup> aus seuchenpolitischen Erwägungen verfügt, dass die bisherigen *Kirch-Höfe* im Großherzogtum Berg, die in den allermeisten Fällen im Weichbild der Dörfer und Städte gelegen waren, verlegt und außerhalb der besiedelten Gebiete eingerichtet werden sollten. Eine Gruitener Eingabe bei der Regierung in Düsseldorf machte daraufhin geltend, dass die Gründe für eine derartige Verlegung in Gruitzen nicht zuträfen. Die Nikolauskirche mit dem dazugehörigen Friedhof sei bereits außerhalb des Dorfes gelegen und zudem mit einer Mauer umgeben, die einen direkten Zugang erschwere.

3 Unveröffentlichtes Untersuchungsergebnis des Institut für Geologie und Mineralogie der Universität Köln (Frau Prof. Dr. Janet Rethemeyer) vom 19.3.2014.

4 Vom 4.5.1784 und vom 8.7.1803: *Es sollen alle Friedhöfe im Bergischen Lande nicht nur außerhalb der Städte sondern auch außerhalb der Dorf- und sonstiger Ortschaften an etwa entfernt gelegene offene Plätze verlegt werden.* JOHANN JOSEF SCOTTI (Hrsg.), *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung, Bd. 2, Düsseldorf 1821, Nr. 2227 u. Nr. 2703, Ziff. 1.*



**Abb. 3:** Verlauf der „Welschenmauer“ nach Luftaufnahme und Laserscan (Geobasis NRW) mit Rekonstruktion des Kirchenschiffs nach dem Grundriss von G.A. Fischer, 1874 (MERGEN/VOELZ, Untersuchungen [wie Anm. 6], S. 169).

Der Verlauf der Mauer um die Kirche wurde in einer Zeichnung dargestellt (Abb. 2)<sup>5</sup>, die von den Luftaufnahmen mit Hilfe im Rahmen der erwähnten archäologischen Untersuchungen eindrucksvoll bestätigt werden konnte (Abb. 3).<sup>6</sup>

## II

Es dürfte nur wenige Kirchen im Rheinland geben, deren Entstehung und ursprüngliche Funktion so viele Rätsel aufgibt wie die Nikolauskirche bei Gruiten. Während für die Entstehung und frühe Zeit der Haaner Kirche relativ viele

5 Archiv der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gruiten, Akte II B f: Gutachten Dr. med. J.W. Lauterbach vom 2.4.1807. Die Zeichnung ist von Lothar Weller ins Netz gestellt worden: [http://historisches-dorf-gruiten.de/index\\_kirchen\\_\\_a.htm](http://historisches-dorf-gruiten.de/index_kirchen__a.htm) (Beitrag „verschw. Treppe“); 28.6.2018.

6 JOST MERGEN u. JULIA VÖLZ, Untersuchungen am „Nikolausturm“ in Gruiten, in: JÜRGEN KUNOW u. MARCUS TRIER (Hrsg.), Archäologie im Rheinland 2013, Darmstadt 2014, S. 169–171.

Zeugnisse vorliegen<sup>7</sup>, unter anderem die Weihe von 935, ist die Geschichte der nur wenige Kilometer entfernten Gruitener Kirche in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Belege dafür, dass die Kirche/Kapelle dem Dorf Gruitzen oder einem Grundherrschaft zugeordnet war, sind bis heute nicht vorhanden. Es existieren auch seltsamerweise keine Quellen über die Errichtung oder die Weihe eines für die damalige frühe Zeit großen und bedeutenden Bauwerkes.

Die früheste urkundliche Erwähnung der Kirche findet sich erst in dem von OEDIGER neu herausgegebenen *Liber Valoris*.<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich um ein aus dem Jahre 1308 stammendes Heberegister, das unter Bearbeitung einer älteren Liste die Pfarrkirchen und Kapellen der Erzdiözese Köln auführt. Unter Ziffer 48 ist dort die Eintragung *Grutene cappella* erfolgt.

Der *Liber Valoris* weist jeweils zwei Spalten auf. In der ersten Spalte sind die so genannte *decimae (subsidia charitativa)*, in der zweiten Spalte die *taxae*, d. h. die geschätzten Jahreseinkommen der Abgabepflichtigen, gelistet.<sup>9</sup>

Vergleicht man nun die Werte, die für die Gruitener *capella*<sup>10</sup> angegeben sind, mit den übrigen steuerpflichtigen Kirchen und Kapellen des Dekanates Neuss, zu dem Gruitzen gehörte, so ergibt sich folgendes Bild: In der Spalte der *taxae* war die Gruitener Kapelle mit *2 mrc* (1 Mark = 12 sol[idus]) mit dem niedrigsten (regelmäßigen) Einkommen aller aufgeführten geistlichen Steuerpflichtigen verzeichnet. Dieser Umstand ist erklärlich. Der so genannte Zehnt, vergleichbar mit unserer heutigen Einkommensteuer, setzte sich zusammen aus dem persönlichen Einkommen, dem so genannten Personalzehnt, und dem Einkommen aus der herrschenden Naturalwirtschaft, d. h. dem Aufkommen, berechnet nach dem regelmäßigen Ernteertrag und dem Einkommen im Zusammenhang mit Vieh.<sup>11</sup> Der Gruitener Kapelle waren aber nach allen erreichbaren Quellen keine abgabepflichtigen Güter zugeordnet, sie hatte insofern kein oder nur ein ganz geringes Einkommen. Die mit dem Mauerring umgürtete Kapelle auf dem Felsvorsprung war ohne größere Abgaben von Grundholden oder Hintersassen. Da sie keine Pfarrkirche war, fehlten ihr mit dem Tauf- und Begräbnisrecht auch die darauf bezogenen *Beneficien* (Pfründe), die normalerweise die Grundlage für den „Betrieb der Kirche“ (*fabrica ecclesiae*) bildeten.

7 Zu Einzelheiten HEINRICH STRANGMEIER, Die Schutzpatrone der alten Kirche in Haan, in: DERS., Beiträge zur älteren Geschichte von Hilden und Haan, Hilden 1951, S. 55–68, 82–87.

8 Friedrich Wilhelm Oediger, Der Liber Valoris, in: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinlande, Bd. 9, Bonn 1967, S. 7–70.

9 OEDIGER (wie Anm. 8), S. 14.

10 Die Errichtung von Pfarrkirchen stand nach kanonischem Recht ausschließlich dem geistlichen Ordinarius, d. h. dem zuständigen Bischof zu. WILHELM JANSSEN, Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, in: Rhein und Maas verbunden, FS Severin Corsten zum 65. Geburtstag am 8.12.1985 (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 188), Bonn 1985, S. 61–90, hier S. 62.

11 HANS JÜRGEN BECKER, Art. „Zehnt“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1629–1631.

Überraschend ist nun, dass die einsame und isolierte *Grutene cappella* in der ersten Spalte des *Liber Valoris*, in der die *decimae* aufgeführt waren, mit 28 *sol.* nach Düsseldorf (38 *sol.*) und Ratingen (37 *sol.*) an dritter Stelle auf der rechtsrheinischen Seite des Dekanates rangiert. Die *decimae*, als unregelmäßige Besteuerung, bezogen sich nach entsprechenden Dekreten von Papst Innozenz III. (1198–1216) zur Finanzierung des vierten Kreuzzuges neben den *decimae* aus der Landwirtschaft (*agricultura*) ausdrücklich auch auf so genannte *decimae personale de artificio, vel negatione*, also auch auf Einkünfte aus Handwerk und Handel.<sup>12</sup> Wie der oben angeführte Vergleich mit Düsseldorf und Ratingen zeigt, waren diese Einkünfte offenbar für die Gruitener Nikolauskapelle besonders hoch. Die Quote der *decimae* ließ selbst das begüterte Kloster Gerresheim<sup>13</sup>, das mit einer Grundrente (*taxae*) von 17 *mrc* gelistet war, bei den *decimae* um 8 *sol.* hinter sich. Erst recht der Vergleich mit der Haaner Kirche erscheint auffällig. Diese *capella*, seit 1312 selbständige Pfarrkirche<sup>14</sup>, ist bei den *taxae* mit 27 *sol.*, also etwas über 2 *mrc*, veranschlagt. Dies entspricht in etwa dem Gruitener Anschlag. Hingegen weist die Spalte für die *decimae* nur 2,5 *sol.* auf, die Gruitener Kapelle, wie schon erwähnt, 28 *sol.*, also mehr als das Elffache!

Die Abgaben der Gruitener Kirche bildeten auch den Grund für eine zweite urkundliche Erwähnung. Am 5. Januar 1345 forderte der Kölner Official verschiedene Pflichtige auf, die festgesetzten Gelder für den Bau des Kölner Doms innerhalb von zehn Tagen abzuliefern. Unter den *capituli subditos plebanos seu ecclesiarum rectores* war auch *Gruten* aufgeführt. Diese Formulierung lässt die rechtliche beziehungsweise hierarchische Stellung des Geistlichen in Gruitzen offen.<sup>15</sup> Nicht genannt wird die Gruitener Kirche bei der Investitur der Filialkirchen Elberfeld, Cronenberg, Hilden und Haan durch den Pfarrer der Mutterpfarre Richrath.<sup>16</sup>

Aufschlussreich für die vorliegende Untersuchung ist auch ein Vergleich der Baugeschichte zwischen den benachbarten Kirchen von Haan und Gruitzen. Bei der Gruitener Kirche waren das Mauerwerk von Kirchenschiff und Turm miteinander verzahnt. Aus der fehlenden Baufrage zwischen diesen beiden Bauwerksteilen ist zu folgern, dass man die Gruitener Kirche in „einem Zug“

12 PIO FEDELE, Stichwort „decima“, in: Enciclopedia Cattolica, Citta del Vaticano 1950, Sp. 1270–1274, hier: Sp. 1271.

13 Vgl. dazu HUGO WEIDENHAUPT, Das Kanonissenstift Gerresheim. Von der Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhundert (vor 870–1400), in: Düsseldorfer Jahrbuch 46, 1954, S. 1–120, hier S. 106ff.

14 HARRO VOLLMAR, Geschichte von Haan und Gruitzen, Teil I: Anfänge bis 1500, Haan 1987, S. 223.

15 GÜNTHER V. RODEN (Hrsg.), Quellen zur älteren Geschichte von Hilden, Haan und Richrath, Hilden 1931, S. 78f.

16 FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln 1964, S. 288.

errichtet hat.<sup>17</sup> Demgegenüber repräsentiert die Haaner Kirche die typische Entwicklung einer ländlichen Kirche, die mangels pekuniärer Ressourcen in mehreren Bauphasen immer wieder an- und umgebaut wurde.<sup>18</sup> Hier konnte man z. B. nicht von Anfang an einen Turm errichten. Die Bauherren der Gruitener Kirche waren mit ihrer *fabrica ecclesiae* (Kirchenfabrik/Bauhütte) auf der Grundlage einer dafür vorgeschriebenen abgesonderten Vermögensmasse<sup>19</sup> offenbar leistungsfähiger. Die Gruitener Kapelle war nicht nur „plötzlich“ da, sie war auch von Anfang an „komplett“. In Übereinstimmung mit der aus dem *Liber Valoris* hervorgehenden finanziellen Potenz hatten der oder die Bauherren offenbar von Anfang an genügend Geld für den sofortigen Bau eines vollständigen Gotteshauses.

Auffällig ist im übrigen, dass in Gruitener, anders als etwa in Schöller<sup>20</sup> oder Hubbelrath, nicht nur Kohlensandstein aus dem Neanderthal für den Bau verarbeitet wurde. So ist die Westpforte des Turmes mit einem Giebelsturz aus Trachyt gearbeitet und das Glockengeschoss aus Tuff errichtet. Beide Werkstoffe sind vulkanischen Ursprungs und mussten erst vom Drachenfels und aus der Eifel herangeschafft werden.

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten: Über den Bau oder die Weihe der alten Gruitener Nikolauskirche gibt es keine Zeugnisse. Die früheste Quelle, die auf die Kirche Bezug nimmt, findet sich in einem Steuerregister, das für die Gruitener Kapelle nur unbedeutende regelmäßige Einkünfte auf der Grundlage der *taxae*, d. h. des geschätzten Jahreseinkommens, aufführt, gleichwohl aber sehr hohe tatsächliche Einkünfte, möglicherweise aus Handwerk und Handel, zugunsten der Kölner Erzdiözese in Form der *decimae* ausweist. Für das weitere erkenntnisleitende Interesse sind zunächst drei Fragen zu beantworten, die den finanziellen Aspekt der Errichtung der Gruitener Kapelle betreffen:

- Wo liegen die Gründe für die auffällige Diskrepanz von *taxae* und *decimae*?
- Woher stammt das Geld für das dritthöchste Quantum im rechtsrheinischen Gebiet des Dekanates Neuss?
- Wer hat die Finanzmittel für die Errichtung der Kirche in einer einzigen umfassenden Bauphase und den enorm kostspieligen Transport von Trachyt und Tuff aufgebracht?

17 VOLLMAR (wie Anm. 14), S. 257.

18 Umfassend dazu ebd., S. 242ff.

19 MICHAEL GERMANN, Art. Kirchenfabrik, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1786–1787.

20 ERICH KUBACH u. ALBERT VERBEEK, Romanische Baukunst an Rhein und Maas, Bd. 1, Berlin 1976, S. 1004.

## III

Auch wenn Gruiten zur damaligen Zeit im Vergleich zu den genannten Städten Düsseldorf und Ratingen ein vergleichsweise ärmliches und unbedeutendes Dorf war<sup>21</sup>, muss zunächst überlegt werden, ob nicht von dort zumindest ein Teil der *decimae* gekommen sein könnte. Dann müsste es eine Beziehung von Kirche und Dorf gegeben haben. Allerdings hätte diese Verbindung insofern eine Ausnahme dargestellt, als man in Gruiten, im Gegensatz zu den benachbarten Dörfern und Siedlungskernen, „die Kirche nicht im Dorf gelassen“ hätte. Derartige Fälle sind aus der Siedlungsgeschichte durchaus bekannt. Sie betreffen beispielsweise Entwicklungen, in deren Verlauf ein Pfarrdorf eine bestimmte Verlagerung seines Schwerpunktes erfuhr oder durch Neugründung beziehungsweise Erhebung zur Stadt die alte Pfarrkirche außerhalb der (neuen) Stadtmauern verblieb.<sup>22</sup>

Einen Beweggrund für den Bau außerhalb des Dorfes könnte die vergleichsweise sichere Lage auf dem Bergsporn gebildet haben. Bereits im Zeitalter der karolingischen Kolonisation in Ostfranken wurden unter dem Patrozinium des fränkischen „Reichsheiligen“ Martin von Tours zahlreiche Kirchen an den vorstädtischen Höhenstraßen der Waldgebirge errichtet. Für diese frühen Instrumente einer Durchdringung des Herrschaftsgebietes an den Durchgangslinien war es nach den Untersuchungen von HELMUT WEIGEL geradezu typisch, dass diese Kirchen „auf einem von Wasser umflossenen Terrassensporn oder auf einer Höhe, einem Bergkegel, Bergsporn oder wenigstens am Geländehang“ erbaut wurden. Da dem Schutzbedürfnis bei derartigen Martinskirchen der Vorrang eingeräumt worden sei, erschienen derartige Bauten, abseits von Siedlungen, häufig als „Feldkirche“.<sup>23</sup>

Das Patrozinium des Heiligen Nikolaus ist zwar im Gegensatz zu dem Martinspatrozinium, das sich seit dem 8. Jahrhundert verbreitete<sup>24</sup>, etliche Jahrhunderte jünger, aber die strategischen Überlegungen für den Bau einer Kirche/Kapelle auf dem Hügel bei Gruiten könnten im Kern dieselben gewesen sein. So war der Vorgängerbau der Kirche St. Cäcilia in Hubbelrath (geweiht 950)<sup>25</sup>, oberhalb eines Herrenhofes „nach Art einer karolingischen Schanze“ angelegt worden, um sich dort verteidigen zu können.<sup>26</sup>

21 Zu Einzelheiten s. FRITZ BREIDBACH, Geschichte eines Dorfes an der Düssel, Gruiten 1970.

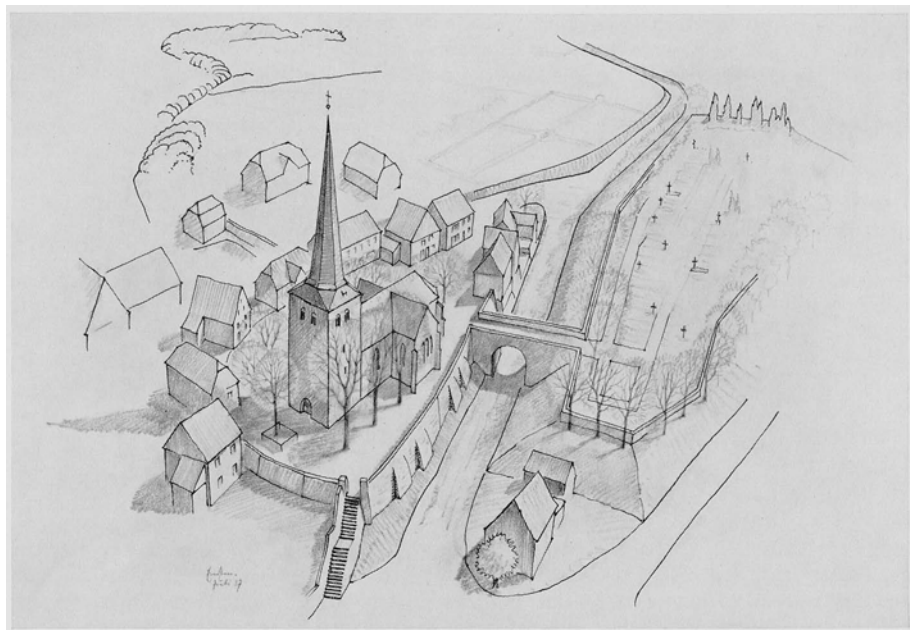
22 HELMUT WEIGEL, Methodische Grundlagen der Pfarrgeschichtsforschung, in: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 76, 1965, S. 15–28; JANSSEN (wie Anm. 10), S. 61–90.

23 HELMUT WEIGEL, Das Patrozinium des Heiligen Martin, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 100, 1964, S. 82–106, hier S. 89.

24 WEIGEL, Grundlagen (wie Anm. 22), S. 86.

25 FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Die bischöflichen Pfarrkirchen des Erzbistums Köln, in: Düsseldorfer Jahrbuch 48, 1956, S. 1–37, hier S. 23.

26 KLAUS SAEGER, St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath, in: Die Kirchen der katholischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Hubbelrath, Regensburg 1999, S. 3.



**Abb. 4:** Kirchdorf Dellwig nach einer Zeichnung von W. Ernstmeyer (HANS THÜMLER [Bearb.] Kreis Unna, Dellwig, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 47, Münster 1959, S. 91).

CLEMEN hat in seinem oben erwähnten Bericht von 1898 konstatiert, dass die malerische Wirkung der Kirche bei Gruiten „zum größten Teil in ihrer freien Lage auf dem Kirchhofshügel“ beruhe. Tatsächlich erstaunt es, dass in Gruiten, im Gegensatz zu den allermeisten anderen „Feldkirchen“, im Laufe der Entwicklung keine Gebäude hinzugetreten sind.<sup>27</sup> Die Kirche eines Dorfes war für die Glaubensgemeinschaft nicht nur bei den täglichen oder sonntäglichen Gottesdiensten das Zentrum feierlich-festlicher Handlungen. Auch für das alljährliche Brauchtum, wie etwa der Segnung der Flur durch die alljährliche Prozession im Frühjahr und das Erntedankfest im Herbst, bildete eine Kirche den Ausgangs- und Endpunkt der Feierlichkeiten. Insofern wirkten die Kirchenbauten selbst dort „dorfbildend“, wo topografische Hindernisse einer Konzentration entgegenstanden oder sie zumindest nicht unterstützten.<sup>28</sup>

27 So GÜNTHER B. WALZIK, Siedlungsgeschichtlicher Ertrag archäologischer Untersuchungen an ländlichen Pfarrkirchen des Rheinlandes, Bonn 1981, z. B. S. 138 für Lieberhausen im Oberbergischen oder S. 187 für Pier.

28 KARL S. BADER, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil 2, Weimar 1962, S. 196.



Das Kirchdorf Dellwig, das in den Urbaren des Werdener Klosters bereits um 1050 auftaucht, zeigt mit seinem Kirchplatz ebenfalls einen abwehrbereiten Kirchenbezirk. Aus der Abbildung Nr. 4 geht hervor, dass sich hier, im Unterschied zu Gruiten, die Pfarreingesessenen mit ihren Häusern um das Gotteshaus geschart und mit den Gebäuden zugleich eine Abschirmung des Ganzen bewirkt hatten.

In Gruiten übte die Kirche ganz offensichtlich keinen Anreiz zur Bildung eines ähnlichen Siedlungskerns aus. Der Zeichner der „Welschenmauer“ (Abb. 2), LAUTERBACH, kommentierte diesen, noch im Jahre 1807 auffälligen Befund, folgendermaßen: ... *die Lage des Kirchhofs ist gegen Norden am Dorfe, er hat gar keine angrenzende oder umgebende Häuser, außer einem einzigen an der Südseite desselben[,] welches mit seiner abgelegenen Seite bloß unter dem Dache de[n] Kirchhof berührt, – er liegt ganz in seinem Felde. – Er hat keinen gangbaren Fußpfad [–], nirgends kann man vo[m] Dorfe aus auf denselben gesehen werden.*<sup>29</sup>

Tatsächlich hatte man vom unterhalb gelegenen Dorf keinen Weg zur Kirche angelegt. Die Straße von Gruiten nach Mettmann, vorbei am heutigen Friedhof, ist erst im 19. Jahrhundert gebaut worden.

Auch HARRO VOLLMAR ist die Isolation der Gruitener Nikolauskapelle aufgefallen. Er führt aus: „Die Konzeption für die Gruitener Kirche muß vom Ansatz her eine ganz andere gewesen sein als für Haan. Hier war wohl bewußt darauf verzichtet worden, daß die Häuser, wie Kinder ihre Mutter umgeben, die Kirche umringen würden.“<sup>30</sup>

Bezeichnend ist insofern auch, dass die Gruitener Kirche keine „Baugeschichte“ aufweist und bis zu ihrem Abbruch im Jahre 1894 nicht verändert wurde. Sie war also ein Bauwerk, das ohne Zuwegung blieb und dessen Nähe die Einwohner des Dorfes nicht suchten. Es war nicht „ihre“ Kirche, so wie sie etwa im benachbarten Haan, in Hubbelrath oder in einer vergleichbaren Situation in Dellwig angenommen wurde.

Was die eingangs erwähnten Skelettfunde angeht, so ist zu berücksichtigen, dass der Ort für die Beisetzung der Verstorbenen nicht nur von religiös-rituellen, sondern auch von praktischen Erwägungen abhing. Zu letzteren Gründen gehörte sicherlich auch, dass in den Niederungen die Totenruhe durch Hochwasser bedroht war. In Gruiten galt dies in besonderem Maße. Hier wurde das Wasser der Düssel bewusst gestaut, etwa am „Haus Am Quall“<sup>31</sup>, um mit seiner Hilfe die Verteidigung gegen feindliche Überfälle zu erleichtern.

KURT BÖHNER, der in zahlreichen Veröffentlichungen die Beziehung von Gräbern zu den zugehörigen Siedlungen im ersten Jahrtausend untersuchte, hat

29 Zit. nach WELLER (wie Anm. 5).

30 VOLLMAR (wie Anm. 14), S. 257.

31 BREIDBACH (wie Anm. 21), S. 8ff.

herausgestellt, dass man im Laufe der fränkischen Besiedlung die Gutshöfe, auch als „Wasserburgen“, generell wegen des benötigten Wassers in den Tälern anlegte, die Bestattungen aber auf der nächstgelegenen Anhöhe vorgenommen wurden.<sup>32</sup> BÖHNER hat diese zunächst auf der linken Rheinseite ermittelte Siedlungsgewohnheit auch auf der rechten Rheinseite zwischen Lippe und Wupper ausgemacht.<sup>33</sup> Die fränkische Landnahme ist dabei für das 7. Jahrhundert durch ein entsprechendes Gräberfeld in Gerresheim belegt.<sup>34</sup>

Die in Gruiten aufgefundenen Skelette lagen alle in West-Ost-Richtung und ohne Beigaben. Beide Umstände weisen auf den unter christlichem Einfluss veränderten Bestattungsritus der fränkischen Siedler hin. Der Norden als „heilige Richtung“<sup>35</sup> und auch die Versorgung mit Keramik oder Waffen für das Jenseits, waren seit dem 7. Jahrhundert unter dem entschiedenen Drängen der Mission aufgegeben worden.<sup>36</sup> Nunmehr schauten die Gläubigen, wie in der Kirche beim Gottesdienst, auch im Tod in Richtung der aufgehenden Sonne, wo Christus als Richter des Jüngsten Gerichts sein Urteil sprechen würde.

Sollte die Gruitener Kirche einen Vorgängerbau gehabt haben, so ist zu beachten, dass sich ihre Funktion als Kapelle auf dem zum Gutshof gehörigen Friedhof mit der Einbindung Gruitens in einen Pfarrsprengel nach kanonischem Recht grundlegend änderte. Für das weitere Schicksal des Gräberfeldes und einer möglichen Kapelle war die nun einsetzende Pfarrorganisation von entscheidender Bedeutung. Die Bewohner der neu eingerichteten Pfarrsprengel waren seit dem Kapitular Nr. 15 der Synode von 895 in Tribur grundsätzlich angehalten, ihre kirchlichen Pflichten in der zuständigen Pfarrkirche zu erfüllen. Dazu gehörte auch die Bestattung auf dem entsprechenden Friedhof dieser

32 „Für die Anlage der fränkischen Siedlungen darf als typisch gelten, dass die Gehöfte hochwasserfrei über einem Wasserlauf angelegt wurden, der vor allem für das Tränken des Viehs und zur Anlage von Mühlen unumgänglich war. Jeder Hofbereich hatte seinen eigenen Friedhof, der in nicht allzu weiter Entfernung – im allgemeinen etwa 100–300 m – auf einer Erhöhung über ihm angelegt wurde.“ KURT BÖHNER, Siedlungen des frühen Mittelalters am Nordostrand der Eifel, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Bd. 25, Mainz 1974, S. 111–150, hier S. 131/S. 133. DERS., Archäologische Beiträge zur Erforschung der Frankenzeit am Niederrhein, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16, 1950/1951, S. 19–38, hier S. 33, 27; desgl. auch: KURT BÖHNER, PETER JOSEF THOLEN u. RAFAEL V. USLAR, Ausgrabungen in den Kirchen von Breberen und Doveren, in: Bonner Jahrbücher 150, 1950, S. 192–261, S. 192ff., hier S. 225 mit weiteren Nachweisen.

33 KURT BÖHNER, Die Franken im Raum zwischen Lippe und Wupper, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 15, 1969, S. 26–39, hier S. 31f.

34 Ebd., S. 33.

35 BÖHNER, Siedlungen (wie Anm. 32), S. 26ff., S. 37f.

36 BÖHNER/THOLEN/V. USLAR (wie Anm. 32), S. 224. Zur Aufgabe des Beigabengebrauchs in der Westeifel s. NIKOLAUS KYLL, Siedlung, Christianisierung und kirchliche Organisation in der Westeifel, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 26, 1961, S. 159–241, hier S. 176ff.

Pfarrkirche.<sup>37</sup> Als Konsequenz waren die alten Begräbnisstätten aufzulassen.<sup>38</sup> Die *Capitulatio de partibus Saxoniae* sprach in diesem Zusammenhang von „den Hügeln der Heiden“.<sup>39</sup> Soweit erhebliche Schwierigkeiten, etwa die Länge des Weges zur Pfarrkirche, diesem Gebot entgegenstanden<sup>40</sup>, war die Beisetzung bei einer Kirche möglich, die zu einem Kloster gehörte, um dort durch die Gebete der Geistlichen oder Mönche Vergebung zu erhalten. Wenn auch diese Möglichkeit ausschied, konnte der Tote bei der Kirche begraben werden, wo er seinen Zehnten bezahlt hatte.<sup>41</sup>

Sei es, dass die um 1075 in Stein erbaute Kirche als Nachfolgebau<sup>42</sup>, möglicherweise einer Holzkirche<sup>43</sup>, errichtet wurde, sei es, dass es sich um einen ganz neuen Bau handelte, entscheidend für die Beurteilung des Bauwerkes ist seine Funktion. Die aufgefundenen Skelette können aufgrund ihrer Datierung nicht als Beleg dafür dienen, dass nach dem Bau von 1075 von der dritten Variante des erwähnten Kapitulars Gebrauch gemacht worden ist. Die Nikolauskirche ist in ein älteres Gräberfeld hinein gebaut worden.

Bemerkenswert ist allerdings, dass bei der Errichtung der Kirche auf dem Hügel bei Gruiten keine Rücksicht auf bereits vorgefundene und offensichtlich christliche Bestattungen genommen wurde. Hätte es sich bei dem Bauherren oder der Bauherrengemeinschaft um Personen aus dem Kreis derjenigen gehandelt, die aus dem näheren Umfeld seit alters her hier ihre Angehörigen bestatteten, so kann nicht angenommen werden, dass sie eine derartige Zerstückelung vorgenommen oder sie toleriert hätten. Das Verbot der Feuerbestattung nach der

37 *Mortuum sepelire sane non in alio loco, nisi apud ecclesiam, ubi sedes est episcopi Concilium Tribunense* v. 5. Mai 895, in: ALFRED BORETIUS u. VICTOR KRAUSE (Hrsg.), *Capitularia Regum Francorum*, Bd. 2 (Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio II, im Folgenden: MGH, LL, Capit. II), Hannover 1897, Nr. 252, S. 196–249, hier S. 221, Cap. 15.

38 EDUARD HEGEL, *Geschichtsschreibung der kölnischen Pfarrei als Aufgabe*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 14, 1949, S. 176–189, hier S. 181. So beispielsweise im Falle des untersuchten Gräberfeldes von Rödingen und der entsprechenden Pfarrkirche von Bettenhoven: BÖHNER, *Beiträge* (wie Anm. 32), S. 33. WALZIK (wie Anm. 27), S. 46f.

39 *22. Iubemus ut corpora christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulos paganorum*. MGH, LL, Capit. II (wie Anm. 37), Nr. 26, S. 68ff., hier S. 69.

40 *Si autem hoc propter itineris longinquitatem aut adiacentem alicuius inoportunitatis difficultatem impossibile videatur [...]*. MGH, LL, Capit. II (wie Anm. 37), Nr. 252, S. 121–122, hier S. 222.

41 *Quodsi et hoc ineptum et difficile estimetur, ubi decimam persolvebat vivus, sepeliatur mortuus*, ebd. Beispiele hierfür sind aufgeführt bei KYLL, *Siedlung* (wie Anm. 36), S. 178f., 182.

42 HANS ERICH KUBACH u. ALBERT VERBEEK, *Romanische Baukunst an Rhein und Maas*, Bd. 1, Berlin 1976, S. 337 halten dies für möglich („vielleicht mit älterem Kern im Schiff“).

43 Zum Bau von frühen Holzkirchen vgl. die Zusammenstellung bei WALTHER ZIMMERMANN, *Ecclesia lignea et ligneis tabulis fabricata*, in: *Bonner Jahrbuch* 158, 1958, S. 414–453. Vgl. auch BÖHNER, *Siedlungen* (wie Anm. 32), S. 132 und GÜNTHER BINDING, *Niederrheinische Holzkirchen auf Schwellbalken*, in: *Bonner Jahrbücher* 170, 1970, S. 229ff. sowie: BÖHNER/THOLEN/V. USLAR (wie Anm. 32), S. 192ff.

Christianisierung<sup>44</sup> traf nicht zuletzt auf die Akzeptanz der bekehrten Heiden, weil sie die Lehre von der Auferstehung mit der überkommenen Ahnenverehrung versöhnt und überzeugt hatte. NIKOLAUS KYLL spricht im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Kirchenanlagen auf bestehenden Feldfriedhöfen von der „kontinuierlichen Fortsetzung einer von Ehrfurcht gefüllten Tradition“.<sup>45</sup> Das lange Zeit geltende, bis in die Renaissance hinein reichende Verbot der Anatomie belegt die Anschauung einer *communio vivorum et mortuorum*. Anders als in späteren Jahrhunderten war man zu dieser Zeit noch an einer *resurrectio mortuorum* im Sinne einer fleischlichen Auferstehung, d. h. an einer Identität des gewesenen irdischen und dereinst wieder erstehenden Leibes ausgerichtet, so wie sie noch im Apostolischen Glaubensbekenntnis ausdrücklich als *carnis resurrectio* gekennzeichnet ist.<sup>46</sup> Die Darstellungen des Jüngsten Gerichts, angefangen von den Illustrationen im Stuttgarter Psalter aus der Karolingerzeit, über die Tympana der frühen Kirchen bis zur Ausmalung der Sixtinischen Kapelle durch Michelangelo, zeigen dementsprechend die vollständigen Körper der aus den Gräbern steigenden Personen.<sup>47</sup> In Übereinstimmung damit wurde 895 in Kapitel 16 des Konzils von Tribur verboten, Kirchhöfe zu verkaufen oder zum Gegenstand von Geschäften zu machen (Gottesacker sic!).<sup>48</sup> Selbst bei der so genannten Sekundärbestattung, d. h. der Verbringung der Knochen in Beinhäuser, die aus Platzgründen seit dem 14. Jahrhundert anzutreffen ist, war es zunächst gänzlich unüblich, nur einen Teil des Skeletts auszusondern, also Schädel und Langknochen unterschiedlich zu behandeln. Auch das im Konzil von Tribur am 5. Mai 895 ausgesprochene Verbot, Laien in der Kirche zu bestatten, verweist indirekt auf die zu dieser Zeit strikt beachtete Totenruhe. Für die bereits vor dem Konzilsbeschluss in den Kirchen beigesetzten Personen ordnete man nicht eine Verbringung nach außen auf den Kirchhof an, sondern beließ es bei einer Beseitigung derjenigen Hinweise, die einen Rückschluss auf diese Beisetzungen erlaubten (*nullo tumulorum vestigio apparente*).<sup>49</sup> Die Überbauung der älteren Gräber bei der Errichtung der Grutener Kapelle spricht

44 Vgl. das Verbot der Brandbestattung in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* Karls des Großen von 782, c. 7. *Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumit fecerit et ossa eius ad cinerem redierit, capitae punietur*. ALFRED BORETIUS, *Capitularia Regum Francorum*, Bd. 1 (im Folgenden: MGH, LL, Capit. I), Hannover 1883, Nr. 26, S. 68–70, hier S. 69, C. 7.

45 KYLL (wie Anm. 36), S. 182.

46 Römer 8, 11: *Wenn nun der Geist des, der Jesus von den Toten auferweckt hat, in euch wohnt, so wird derselbe, der Jesus Christus von den Toten auferweckt hat, euch eure sterblichen Leiber lebendig machen durch seinen Geist, der in Euch wohnt*.

47 Dazu JÜRGEN BRAND, *Gerechtigkeit und Kollektives Gedächtnis: Die Husumer Rathausbilder*, in: FELIX DROESE u. KUNSTVEREIN HUSUM, *Sichtbar – unsichtbar, Neue Gerechtigkeitsbilder für das Husumer Rathaus*, Husum 2003, S. 73–91.

48 *Concilium Triburiense* v. 5.5.895, Cap. 16 (*Ut sepulturam morientium nemo vendat*), MGH, LL, Capit. II (wie Anm. 37), Nr. 252, S. 196–249, hier S. 222.

49 Ebd., S. 222f.

aus den dargestellten Erwägungen gegen eine Errichtung durch Einwohner aus dem näheren Umfeld.

Was den Zusammenhang zwischen frühen Begräbnisstätten auf Hügeln und den dazugehörigen Gutshöfen in den Talauen<sup>50</sup> angeht, so weicht nach den Untersuchungen von WALZIK auch in dieser Hinsicht die Gruitener Situation von den Entwicklungen im linksrheinischen, wie auch im oberbergischen Siedlungsbereich, entscheidend ab. In seiner von FRANZ PETRI betreuten Dissertation zeigt WALZIK auf, dass der Bau/Neubau beziehungsweise die Verlagerung von Kirchen entweder in den Umkreis der tiefergelegenen Gutshöfe oder auf die höhergelegenen Friedhöfe regelmäßig zur Bildung von Siedlungskernen geführt hat.<sup>51</sup> Keine der beiden genannten Variablen hat in Gruitens Wirkungen entfaltet.

#### IV

Bestimmend für die aufgeworfene Frage nach der Funktion des Alten Nikolauskirche dürfte insofern der Umstand sein, dass bei dem vergleichsweise aufwändigen Bau die Verbindung zu dem nahen Dorf Gruitens und seinen Einwohnern fehlte.

VOLLMAR hat versucht, die isolierte Lage der Nikolauskirche auf dem Plateau oberhalb des Dorfes damit zu erklären, dass es sich bei Kirche und der Umfassungsmauer um eine Art Flucht-/Wehrburg für die Einwohner des Dorfes Gruitens gehandelt habe.<sup>52</sup> Seine Einschätzung von Kirche und Mauer als Verteidigungsanlage auf dem erhöhten Felssporn erscheint auf den ersten Blick plausibel, obwohl eine kreisrunde Mauer auch nach den damaligen fortifikatorischen Erkenntnissen nur bedingt tauglich für die Abwehr eines militärisch gerüsteten Feindes eingeschätzt worden sein dürfte.<sup>53</sup> Sicherlich unzutreffend ist allerdings seine Vermutung, die Errichtung der von den Einwohnern Gruitens bis heute so bezeichneten „Welschenmauer“ hänge mit dem Sachsenaufstand zusammen. Eine derartige Deutung erscheint schon etymologisch verfehlt. „Welsch“ ist eine im Deutschen und anderen germanischen Sprachen früher übliche Bezeichnung für vorwiegend romanische („Welsch-Tirol“) oder romanisierte keltische Völker. Sachsen sprachen kein „Kauder-welsch“ oder „Rot-

50 WALZIK (wie Anm. 27) konstatiert für sein Untersuchungsgebiet „die typische fränkische Siedlungssituation [...] eines frühfränkischen Salhofes in Gewässernähe im Bereich zwischen feuchter Weide und leicht bearbeiteter Böden und ein dazu gehöriges Gräberfeld in idealtypischer Lage und Entfernung etwa 300 m oberhalb des Hofes im damals nicht landwirtschaftlich genutzten Gelände.“ Ebd., S. 187.

51 WALZIK (wie Anm. 27), S. 189.

52 VOLLMAR (wie Anm. 14), S. 257f.

53 Insofern unterscheidet sich die „Welschenmauer“ signifikant von der ebenfalls nahezu kreisrunden Ringmauer von Schloss Broich. Vgl. dazu G. BINDING, Schloß Broich in Mülheim an der Ruhr, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Bd. 15, Mainz 1969, S. 126–131.

welsch“. Die Sachsen wären also von den Einwohnern Gruitens, wenn sie von diesen tatsächlich bedroht worden wären, deshalb keinesfalls als „Welsche“ bezeichnet worden.<sup>54</sup> Wenn die Mauer nicht gegen „Welsche“ errichtet wurde<sup>55</sup>, könnte ihre Entstehung aber von „Welschen“ veranlasst worden sein, also von Leuten, die in der Wahrnehmung der Gruitener nicht dem germanischen Kulturkreis angehörten oder aber zumindest von weither stammten. Aber wie gelangten diese „Welschen“ ausgerechnet zur Nikolauskirche oberhalb von Gruiten? Dass sie aus dem unterhalb gelegenen Dorf Gruiten kamen, ist nach den oben angestellten Überlegungen nahezu ausgeschlossen.

Allerdings begegnen wir den „Welschen“ noch an einer anderen Stelle unweit der Nikolauskapelle und zwar an der „Kölnischen Straße“ oberhalb der steilsten Wegführung nach Querung der Düssel. Dort wo die „Kölnische Straße“ wieder die Hochfläche gewinnt, befindet sich das so genannte „Welschenhäuschen“. Es ist im Gegensatz zu allen anderen nachweisbaren frühen Einzelgehöften ausnahmsweise unmittelbar an der Straße gelegen und hatte die Funktion einer Station für Hand- und Spanndienste für den beschwerlichen Ab- und Aufstieg und die Querung der Düssel, so wie dies in weit größerem Umfang für den frühen Verkehr über die Alpenpässe ausführlich belegt ist.<sup>56</sup>

Bei der „Kölnischen Straße“ handelte es sich um den wichtigsten frühen Fernhandelsweg zwischen Köln und Westfalen, der weiter nach Ostsachsen und Norddeutschland führte.<sup>57</sup> Die nächste wichtige Station von Gruiten nach Norden bildeten das Kloster und die Stadt Werden. Anlässlich der Erhebung von Werden zur Stadt am 24. Juli 1317 wurden die „Welschen“ an der *Strata Coloniensis* erstmals erwähnt. Danach durfte die neue Stadt ohne Zustimmung des Werdeener Abtes *keine Juden oder Kawerschen* aufnehmen.<sup>58</sup> *Kawersche* waren nach

54 VOLLMAR hat offenbar auch das so genannte Niedersachsenlied nicht gekannt. Dort heißt es in der zweiten Strophe: *Wo fiel'n die römischen Schergen? / Wo versank die welsche Brut? / In Niedersachsens Bergen. / An Niedersachsens Wut.* Zit. nach REINHARD MÜLLER, Halten alle Zeit wir stand, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.1.2013, S. 10.

55 So VOLLMAR (wie Anm. 14), S. 282: „Schutzwall gegen alle Fremden“. Rein spekulativ und ohne nähere Begründung CLAUDIA SASSEN u. ANDREAS SASSEN, Ein Zeitzeuge von tausend Jahren – zur Geschichte der alten Nikolauskirche in Gruiten, in: *Romerike Berge* 67, 2017, S. 2–13, hier S. 5, die von einer „Kirchenburg“ sprechen.

56 Zu den Fuhrdiensten im 9. Jahrhundert ALFONS DOPSCH, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wien 1938, S. 63 und WERNER SCHNYDER, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter, Bd. 1, Zürich 1973, S. 23ff.

57 WALTER STEIN, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, Darmstadt 1977, S. 94. HEINRICH DITTMAYER datiert den ursprünglichen Pfad aufgrund prähistorischer Funde sogar in die Steinzeit zurück: DERS., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes, Neustadt a. d. Aisch 1956, S. 219.

58 *Item nec aduocatus nec burgenses recipient aliquos judeos vel cauwersinos ad civitatem, nisi de consensu abbatis fuerit et voluntate.* THEODOR JOSEPH LACOMBLET (Hrsg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins [...], Bd. 3, Düsseldorf 1853, Nr. 162, S. 121–122, hier S. 121. Ähnlich für Duisburg Graf Reynald I. v. Geldern am 22. März 1279, ebd., Bd. 2, Düsseldorf 1846, Nr. 739, S. 437.



Abb. 5: Verlauf der *Strata Coloniensis* bei Gruitens (www.tim-online.nrw.de)

einer Urkunde von 1291 für Osnabrück aber nichts anderes als *Cawercinos seu Lombardos*<sup>59</sup>, also Fernkaufleute aus Cahors in Südwestfrankreich<sup>60</sup> und der Lombardei, die mit dem noch gebräuchlichen „Lombardkredit“ bis heute prägend nachwirken.

Die ursprüngliche Trasse der *Strata Coloniensis* in der Umgebung Gruitens ist auch in Erkrath und Mettmann noch heute als „Kölnische Straße“ vorhanden. Sie quert am Hofe Tunis die Düssel und führte oberhalb von Gruitens südlich der heutigen B 7 nach Osten, um dann wieder bei Schöllersheide als „Alte Kölnische Landstraße“ nach Norden (in Richtung Werden) abzubiegen (Abb. 5). Ein Teil der Streckenführung ist als Grenzmarkierung in einer Urkunde vom 16. Oktober 1065 belegt.<sup>61</sup>

Darin ist festgehalten, dass der König und spätere Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischof Adalbert von Bremen den Bannwald *Wenaswald*<sup>62</sup> zwischen der Ruhr im Norden, dem Rhein im Westen und der Düssel im Süden zum Geschenk macht. Im Osten reicht nach dieser Urkunde das Waldgebiet bis an die Fernverkehrsstraße, die von der Werdener Brücke nach Köln führt und, nicht weit von Gruitens, unterhalb des Hofes Tunis auf die Düssel trifft: ... *forestum*

59 HERMANN ROTHERT, *Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter*, Teil 1, Osnabrück 1937, S. 43.

60 HEINRICH AVERDUNK, *Geschichte der Stadt Duisburg*, Essen 1927, S. 113.

61 LACOMBLET (wie Anm. 58), Bd. 2, Nr. 205, S. 133.

62 Ebd., Bd. 1, Nr. 19, S. 11–12; Nr. 26, S. 14–15; Nr. 52, S. 24.

[...] *per Ruram se sursum extendens usque ad pontem Werdinensem et exinde per stratam Coloniensem usque ad riuum Tussale* [...].<sup>63</sup>

Die Straße bestand also bereits zur Zeit der Erbauung der Nikolauskirche in Gruiten und stellte nach der „Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit“ von WALTER STEIN „das früheste Beispiel der Benennung einer Landstraße nach ihrem Ausgangs- und Zielort“ dar.<sup>64</sup>

Nach den oben gemachten Feststellungen wurde der von der „Welschenmauer“ umhgte Bereich mit der Kirche als Zentrum zur Zeit der Entstehung ausschließlich von der im Norden vorbeiführenden *Strata Coloniensis* her erschlossen. Nikolauskapelle und Umwallung errichtete man abseits von der *Strata* und von dort nicht einsehbar, auf dem Hügel oberhalb des Dorfes Gruiten. Dabei betrug die Entfernung zur *strata* ca. 750 m. WALTER JANSEN hat herausgearbeitet, dass derartige Sicherheitsabstände von Fernverkehrsstraßen im linksrheinischen Bereich bereits in der Merowingerzeit üblich waren. Nach seinen Erkenntnissen betrug die Abstände zwischen 500 und 2.000 Meter, um dann mit Stichstraßen wieder an die überörtliche Fernverkehrsader anzuschließen.<sup>65</sup> Die Gründe hierfür dürften in der größeren Sicherheit vor Wegelagerern gelegen haben.

Im vorliegenden Fall sicherte die *Strata Coloniensis* vor allem die Verbindung zwischen Köln und dem 799 von dem heiligen Liudger gegründeten Kloster Werden a. d. Ruhr und dessen Besitzungen im Münsterland und Ostwestfalen. Sie war aber auch bedeutsam für Naturalabgaben, die von den Zehntpflichtigen aus dem südlich gelegenen Grundbesitz an die Abtei abgeliefert werden mussten.

ERWIN KALISCHER hat in seiner „Handelsgeschichte der Klöster“ darauf verwiesen, dass sich in dieser frühen Zeit das Marktregal in und bei den Klöstern aus der geschilderten Notwendigkeit der Versorgung und der dadurch bedingten Anwesenheit von Kaufleuten nach und nach entwickelt hatte, schon bevor es zu einer ausdrücklichen Verleihung von Marktrechten durch den König gekommen sei.<sup>66</sup> Bezeichnenderweise entwickelte sich der spätere Jahrmarkt in Werden

63 Das noch unverfälschte Stück dieser Straße zwischen Erkrath-Hochdahl und der Einmündung in die B7 auf Mettmanner Gebiet ist vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn im Jahre 2000 unter Denkmalschutz gestellt worden. Zur Trassenführung s. auch WOLFGANG WEGENER vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Mitteilung, in: Bonner Jahrbücher des Rheinischen Landesmuseums in Bonn und des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege 202/203, 2003, S. 476.

64 STEIN (wie Anm. 57), S. 95.

65 WALTER JANSEN, Reiten und Fahren in der Merowingerzeit, in: HERBERT JANKUHN u. a. (Hrsg.), Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil 5: Der Verkehr, Verkehrswege, Verkehrsmittel, Organisation, Göttingen 1989, S. 174–228, hier S. 187.

66 ERWIN KALISCHER, Beiträge zur Handelsgeschichte der Klöster zur Zeit der Großgrundherrschaften, Berlin 1911, S. 18ff.



aus dem Nicolaifest<sup>67</sup> und bestand schon vor seiner offiziellen Erhebung zum Markt.<sup>68</sup> Die entsprechende gleichzeitige Erteilung des Marktregals an die Werdener Abtei für den Werdener Markt und an den Markt in Lüdinghausen, einem Haupthof des Werdener Klosters auf dem Weg nach Münster, dürfte insofern eine Legalisierung des lebhaften Handels darstellen, der sich aus den geschilderten Gründen von und nach Werden und damit seit den Anfängen im 9. Jahrhundert auch an der *Strata Coloniensis* entwickelt hatte. Die Verleihung des Schifffahrtsregals auf der Ruhr von der Einmündung in den Rhein bis nach Werden durch Konrad II. am 28. April 1033<sup>69</sup> stellte eine weitere Verknüpfung mit der *Strata* dar, die ja zudem in Werden mit der seit 1065 bezeugten festen Ruhrbrücke über eine damals singuläre Ruhrquerung verfügte.

Der für das Mittelalter typische Höhenweg der *Strata Coloniensis* (die Täler waren ja versumpft) zog sich durch den kaum gerodeten Wenaswald (*uenasualda*<sup>70</sup>; *uenasuald*<sup>71</sup>) bis zur Werdener Abtei, die ebenfalls in dieses bislang unberührte Gebiet hinein gebaut worden war. „Charakteristisch für Handel und Verkehr der älteren Zeit war, dass die Gütertransporte zu Lande meist karawanenweise, d. h. in Geleitzügen, abgewickelt wurden.“<sup>72</sup> EDITH ENNEN spricht davon, dass die Fernhändler aus Verdun nach Spanien „in Karawanen“ reisten.<sup>73</sup> Die Privilegien, die von den deutschen Königen oder Grafen zur Abhaltung eines Marktes erteilt wurden, waren in vielen Fällen mit der Zusage eines Geleitschutzes gegen Räuber verbunden.<sup>74</sup> Diese Räuber waren allerdings auch nicht selten lokale Herren. Noch 1462 war die Gefahr auf den Straßen im Gruitener Bereich offenbar nicht gebannt. In diesem Jahr schloss Herzog Johann von Kleve mit dem Rat der Stadt Köln einen Geleitszugvertrag, der ausdrücklich die Gebiete des *eerwerdigen Abts van Werden ind abdissen van Essende* einschloss.<sup>75</sup> Die *Strata Coloniensis* zwischen Gruiten und Wer-

67 FRANZ JOSEF BENDEL, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr, Bonn 1908, S. 98.

68 Ebd., S. 99.

69 Diplom Konrads II., Monumenta Germaniae historica, Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae 4, Hannover 1909, Nr. 187, S. 248–249, hier S. 249; BENDEL, Urkunden (wie Anm. 67); DERS., Ergänzungen und Berichtigungen zur Geschichte der Aebe von Werden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden; Nr. 11, S. 86 (über die Bedeutung des Schifffahrtsrechtes).

70 Urkunde vom 1.5.801, LACOMBLET (wie Anm. 58), Bd. 1, Nr. 19, S. 11–12.

71 Urkunde vom 26.4.802, ebd., Nr. 26, S. 14–15, hier S. und v. 17.10.837, Nr. 52, S. 24.

72 BRUNO KUSKE, Gewerbe, Handel und Verkehr, in: HERMANN AUBIN u. a. (Hrsg.), Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Bd. 2: Kulturgeschichte, Essen 1922, S. 149–248, hier S. 227.

73 EDITH ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953, S. 166.

74 Für den norddeutschen Bereich ROTHERT (wie Anm. 59), S. 195ff. mit zahlreichen Nachweisen.

75 BRUNO KUSKE, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 2, Nr. 300, S. 131. Zum Geleitschutz gegen Überfälle instruktiv auch ROTHERT (wie Anm. 59), S. 134ff.

den war also eine im ursprünglichen Sinne verstandene Karawanenstraße mit dem inhärenten Merkmal, „das Passieren menschenleerer Gegenden“ zu ermöglichen.<sup>76</sup> STIEDA hat sich bei seiner Erforschung des mittelalterlichen Handels bezeichnenderweise auf die zahlreichen Nachrichten von überfallenen Karawanen und Schiffskonvois gestützt.<sup>77</sup> Diese Meldungen wurden als Schadensnachweise an die Gläubiger und an die Kaufmannsgilden und Obrigkeiten zur Schadensregulierung versandt und vermitteln ein düsteres Bild von den „Gefahren“, denen die „Gefährten“ im Verkehr ausgesetzt waren.

Eine Kirche aber, als „Himmel auf Erden“, war ein Sanktuarium in dieser Welt des Faustrechts, das den Handel nicht unbeeinflusst ließ. Das Gotteshaus vermittelte mit dem „Gottesfrieden“ auch den so genannten „Friedebann“, der in diesem privilegierten Rechtsraum vor oder nach der Besitzübertragung eine gewaltsame Regelung ausschloss.<sup>78</sup> Ein Ausdruck des hieraus entstehenden absoluten Friedensegebotes war das bis in die Moderne bedeutsame Kirchenasyl. Ausgehend vom *Codex Iustinianus*<sup>79</sup>, der die Nichtbeachtung des Kirchenasyls als Majestätsverbrechen einordnete, hatte Karl der Große dieses Rechtsinstitut in den Kapitularien *De partibus Saxoniae*<sup>80</sup> und *De Legibus additum* (803)<sup>81</sup> bestätigt und verfügt, dass es für einen Flüchtenden nicht notwendig sein sollte, in das Innere des Kirchenbaus zu gelangen, um dort den Schutz des Gottesfriedens zu erlangen. Es sei ausreichend, wenn er den Vorhof (*in atrio ipsius ecclesiae*) erreiche. Den Schutz (*pacem*) erlange er auch vor dem Eingang der Kirche.<sup>82</sup> Vermittelt durch den geweihten Ort der Kirche und die der profanen Welt entzogene Begräbniszone (*Domini est terra et qui habitant in ea*)<sup>83</sup>, wurde der Bann auf den „Kirch-Hof“ („Fried-Hof“) erstreckt. Das Konzil von 895 untersagte ausdrücklich sein Betreten in der Absicht, dort zu kämpfen und stufte in diesem Zusammenhang das Eindringen mit gezogenem Schwert als „Sakrileg“ ein.<sup>84</sup> Wie unten noch zu zeigen ist, machte diese Ausdehnung der Immunität die Friedhöfe zu bevorzugten Orten des Handels der Fernkauffleute.

76 Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste [...], Leipzig 1883, Art. „Karavane“.

77 WILHELM STIEDA, Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter, Berlin 1903, S. 13ff.

78 ROLF LIEBERWIRTH, Art. „Friedebann“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1804–1805.

79 *Codex Iustinianus*, I 12. 27.

80 MGH, LL, Capit. I (wie Anm. 44), Nr. 26, S. 68–70, hier S. 68, C. 2.

81 3. *Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat; [...]. Capitulare legibus additum*. MGH, LL, Capit. I (wie Anm. 44), S. 111–114, hier S. 113.

82 *Capitula missorum*: 7. [...] *si quis reus in atrium ecclesie confugerit, non sit opus ecclesiam ingredi sed ante ianuam pacem habeat*. MGH, LL, Capit. I (wie Anm. 44), Nr. 83, S. 181ff., hier S. 182.

83 *Concilium Triburiense* (wie Anm. 48).

84 Ebd.: *Cap. 6. Si quis temerarius atrium ecclesiae evaginato gladio praesumptiose intraverit, sacrilegium facit*. MGH, LL, Capit. II (wie Anm. 37), Nr. 252, S. 196–249, hier S. 217. Vgl. auch MGH, LL, Capit. I (wie Anm. 44), Nr. 189, S. 281, Zeile 15.